

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 30

Mindelheim, 4. August

2016

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 1 – 3 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4430, 4435 und 4423 der Gemarkung Babenhausen für thermische Nutzungen der Kößler Immobilien GmbH & Co. KG, Schöneggweg 21 – 25, 87727 Babenhausen, sowie Wiedereinleiten des abgekühlten bzw. erwärmten Wassers in das Grundwasser über eine Rohrrigole auf dem Grundstück Fl.Nr. 4429 der Gemarkung Babenhausen	182
Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages durch den Zweckverband "Interkommunaler Gewerbestpark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu" (Erschließungsbeitragssatzung)	183
Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren	189
Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren	192
Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen für das Haushaltsjahr 2016	194

33 – 6421.2/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 1 – 3  
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4430, 4435 und 4423 der Gemarkung Babenhausen  
für thermische Nutzungen der Kößler Immobilien GmbH & Co. KG, Schöneggweg 21 – 25,  
87727 Babenhausen, sowie Wiedereinleiten des abgekühlten bzw. erwärmten Wassers  
in das Grundwasser über eine Rohrrigole auf dem Grundstück Fl.Nr. 4429  
der Gemarkung Babenhausen**

Die Moser/Jaritz Ziviltechniker GmbH, Saalfelden (Österreich), stellte im Auftrag der Kößler Immobilien GmbH & Co. KG, Babenhausen, mit Schreiben vom 14.03.2016 beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von max. 23 l/s, 1.987 m<sup>3</sup>/d und 434.214 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus den Brunnen 1 bis 3 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4430, 4435 und 4423 der Gemarkung Babenhausen. Gleichzeitig beantragte sie die Erlaubnis für das Rückleiten des um max. 6 K abgekühlten bzw. erwärmten Wassers über eine Rohrrigole auf dem Grundstück Fl.Nr. 4429 der Gemarkung Babenhausen in das Grundwasser. Die Kößler Immobilien GmbH & Co. KG beabsichtigt, das Grundwasser zum Heizen und Kühlen ihrer Büroräume und ihrer Halle, zur Lüftung ihrer Produktionshalle und zur Kühl- und Schmierstoffregelung in ihrem Betrieb mittels einer Wärmetauscheranlage zu nutzen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher für die oben genannten Gewässerbenutzungen das Verfahren zur Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 25. Juli 2016

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 634

**Satzung**  
**über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**  
**durch den Zweckverband "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu"**  
**(Erschließungsbeitragsatzung)**

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu" (im Folgenden kurz "Zweckverband" genannt) folgende Erschließungsbeitragsatzung (EBS)

**§ 1**  
**Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Zweckverband Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB- §§ 127 ff) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**  
**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite  
(Fahrbahnen, Radwege und  
Gehwege) von:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis zu 0,2 =   | 7,0 m  |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis zu 0,3 =  | 10,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit =  | 8,5 m  |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten,<br>reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten |        |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 =  | 14,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit =  | 10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 bis 1,0 =   | 18,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit =  | 12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 =   | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 =   | 23,0 m |

4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten

- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 = 20,0 m
- b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 = 23,0 m
- c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0 = 25,0 m
- d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 = 27,0 m

5. Industriegebieten

- a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 = 23,0 m
- b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0 = 25,0 m
- c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 = 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m

IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie Randsteine,
- e) die Radwege,

- f) die Bürgersteige,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- i) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- j) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der vom Zweckverband aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen i. S. des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen zulässigen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird mit Ausnahme für die Straßenentwässerung bei Mischkanalisation nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Feststellung des beitragsfähigen Aufwandes für die Straßenentwässerung (Mischkanal) erfolgt nach Einheitssatz.

Der Einheitssatz für die fiktiven Kosten des Straßenentwässerungsanteils an den Herstellungskosten der Mischwasserkanalisation (§ 2 Abs. 2 Buchst. h) wird auf 75,16 € pro lfd. m Kanalstrang festgelegt (Stand: 01.01.1987). Der Einheitssatz ist an den Preisindex für Ortskanalisationsanlagen des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zu koppeln.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Zweckverband kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung nach gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

### **§ 4**

#### **Gemeindeanteil**

Der Zweckverband trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

## **§ 5 Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## **§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke (Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO i. V. m. Art. 2 Abs. 5 BayBO in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung !) wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Zweckverbandes (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Zweckverbandes (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist ..... 1,0,
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss ..... 0,3.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

(9) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

(11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage i. S. des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht, wenn

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen, zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 11 entsprechend.

## **§ 7**

### **Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Bürgersteige zusammen oder einzeln,
6. die Sammelstraßen,
7. die Parkflächen,
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Zweckverband fest.

## **§ 8**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Zweckverband das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

## **§ 9**

### **Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 10**

### **Vorausleistungen**

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

## **§ 11**

### **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bad Wörishofen, den 22. Juli 2016

ZWECKVERBAND "INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU"

Paul Gruschka

Verbandsvorsitzender

24 - 2050.1

**Satzung  
für die Benutzung der Mittagsbetreuung und  
verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren**

**I.**

Der Schulverband Illerbeuren erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren“ folgende Mittagsbetreuungsatzung

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Die Schulbetreuung im Rahmen der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung stellt eine schulergänzende Betreuung an der Grundschule Illerbeuren dar. Das Betreuungsangebot gilt für schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule Illerbeuren. Ihr Besuch ist freiwillig.

**§ 2  
Trägerschaft und Rechtsform**

Der Schulverband Illerbeuren ist Träger der „Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung der Grundschule Illerbeuren“ nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Die Mittagsbetreuung wird von ihm als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich rechtlicher Grundlage betrieben. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 3  
Aufgabe und Verwaltung der Mittagsbetreuung**

(1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Illerbeuren. Der Schulverband stellt im Rahmen der rechtlichen Erfordernisse das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendigen Personal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Einrichtung einer Mittagsbetreuung besteht nicht.

(2) Für den inneren Betrieb ist die jeweilige Betreuungskraft der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.

**§ 4  
Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Aufgenommen werden Kinder der Grundschule.

(2) Die Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird vom Schulverband Illerbeuren im Benehmen mit der Schulleitung der Grundschule Illerbeuren und der Leitung der Mittagsbetreuung festgelegt.

(3) Die Auswahl trifft der Schulverband Illerbeuren in Absprache mit der Schulleitung der Grundschule und der Leitung der Mittagsbetreuung unter Berücksichtigung von Härtefällen.

## **§ 5 Benutzungszeiten**

(1) Die Mittagsbetreuung wird lediglich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Während der allgemeinen Schulferien und allgemein schulfreier Tage, sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.

(2) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden durch den Schulverband Illerbeuren nach Anhörung der Schulleitung bestimmt.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 7 Anmeldung, Abmeldung**

(1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag beim Schulverband Illerbeuren durch die Personensorgeberechtigten und ist für das gesamte Schuljahr verpflichtend. Zum Ende eines Schuljahres läuft die Anmeldung der Kinder automatisch aus.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

(3) Der Termin, ab dem Kinder angemeldet werden können, wird von der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Schulverband festgesetzt. Eine Anmeldung während des Schuljahres ist jederzeit möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.

(4) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung.

(5) Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Während des Schuljahres ist eine Abmeldung nur im Ausnahmefall möglich. Ausnahmen sind z. B. Änderung des Wohnortes und der Schule, Arbeitsplatzverlust und dergleichen. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Schulverband Illerbeuren im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung.

## **§ 8 Ausschluss von der Mittagsbetreuung**

(1) Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Mittagsbetreuung ernsthaft und nachhaltig stören, können vom Schulverband Illerbeuren in Absprache mit der Einrichtungsleitung und der Schulleitung vom weiteren Besuch fristlos ausgeschlossen werden.

(2) Ein Schulkind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 2 Monatsbeiträgen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

## **§ 9 Unfallversicherungsschutz**

Für Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII: Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 10 Haftung**

(1) Der Schulverband Illerbeuren haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Illerbeuren für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband Illerbeuren zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 11 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **§ 12 Datenschutzbestimmungen**

(1) Zur Bearbeitung des Anmeldevordruckes und der Elternbeiträge werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

(2) Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kronburg, 27. Juli 2016  
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer  
Schulverbandsvorsitzender

#### **II.**

Die Satzung liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG vom 04.08.2016 bis einschließlich 18.08.2016 in den Gemeindekanzleien Illerbeuren und Lautrach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

---

24 - 2050.1

### **Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren**

#### **I.**

Der Schulverband Illerbeuren erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. mit Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Für jedes Kind, das die Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren.

(2) Für jedes Kind, für das ein Mittagessen bestellt wurde, wird ein Kostenersatz berechnet.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenhöhe

(1) Die Elternbeiträge betragen monatlich:

bei Nutzung der Mittagsbetreuung an	<i>Paket 1</i>		<i>Paket 2</i>		<i>Paket 3</i>	
	von	bis	von	bis	von	bis
	11.10 Uhr	13.00 Uhr/ 13.30 Uhr	12.40 Uhr	14.00 Uhr	13.00 Uhr	16.15 Uhr
bis zu 2 Tagen/Woche	23,00 €		18,00 €		28,00 €	
3 bis 5 Tagen/Woche	33,00 €		23,00 €		-	
3 Tagen/Woche	-		-		33,00 €	
4 Tagen/Woche	-		-		40,00 €	

(2) Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter. Die Benutzungsgebühren sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten.

(2) Eine Gebührenerhebung für den Monat August erfolgt nicht.

(3) Für den Monat September wird die Hälfte der eigentlichen Monatsgebühr erhoben. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

(4) Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

### § 5 Kostensatz für das Mittagessen

(1) Für jedes bestellte Mittagessen wird ein Kostensatz in Höhe von 3,50 € erhoben.

(2) Nicht in Anspruch genommenes Mittagessen wird weder verrechnet noch erstattet.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Kronburg, 27. Juli 2016  
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Satzung liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG vom 04.08.2016 bis einschließlich 18.08.2016 in den Gemeindekanzleien Illerbeuren und Lautrach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

---

24 - 9410.0

**Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan  
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen  
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Schulverbandes am 15.06.2016 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen für das Haushaltsjahr 2016 gemäß Art. 68 und Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 40 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) öffentlich bekannt gemacht.

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen (Landkreis Unterallgäu)  
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40, 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Babenhausen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	0	0
die Ausgaben	0	0	0	0

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	136.000	0	1.407.400	1.543.400
die Ausgaben	136.000	0	1.407.400	1.543.400

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 € um 136.000 € erhöht und damit auf 136.000 € neu festgesetzt.

**§ 3**

unverändert

**§ 4**

unverändert

**§ 5**

unverändert

**§ 6**

unverändert

**§ 7**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Babenhausen, den 27. Juli 2016  
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat